



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 20/2025

Donnerstag,
26. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

- Naturschutz;
Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**
- Veterinärwesen / Tierseuchenrecht;
Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest (HPAI)**

- Naturschutz;
Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz – AbmG) vom 6. August 1981 (BayRS 219-2-F) und des § 3 der Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (BayRS 219-6-F) erlässt der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen folgende Gebührenordnung für Feldgeschworene:

§ 1 Dienstbezirk

Dienstbezirk der Feldgeschworenen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist die Gemarkung (Gemeinde, gemeindefreies Gebiet), für welche sie bestellt sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Zeit.

§ 3 Tagegeld

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 20,00 Euro.

§ 4 Schreibauslagen

Die Schreibauslagen für Auszüge (Kopien) aus den Dienstleistungsaufzeichnungen betragen 0,50 Euro für jede Seite; bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 7,50 Euro.

§ 5 Gebührenschildner

Schildner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat, bei Grenzbegehungen die Gemeinde (Art. 19 Abs. 2 AbmG). Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 6 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- Die Gebühren werden auf Antrag der Feldgeschworenen von der Gemeinde nach Vorlage der Aufzeichnungen für Feldgeschworene vom Schildner der Gebühren eingezogen und an die Feldgeschworenen ausbezahlt. Die Einziehung der Gebühren erfolgt nach den für die Vollstreckung von Geldforderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften.
- Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- Die Feldgeschworenen können die Gebühren nach der Dienstleistung entgegennehmen, wenn der Gebührenschildner zur Zahlung bereit ist.

§ 7 Inkrafttreten

- Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.2002 außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 02.06.2025

Anton Speer
Landrat

- Veterinärwesen / Tierseuchenrecht;
Aufhebung von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest (HPAI)**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt auf Grund von Art. 170 Abs. 1 der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO (EU) 2016/429) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflpestV), § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV), Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) und Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m Abs. 2 des Gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Veterinärwesensgesetzes (GVVG) folgende

Allgemeinverfügung

- Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Garmisch-Partenkirchen vom 22.11.2022 betreffend „Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest“ wird aufgehoben.
- Diese Allgemeinverfügung gilt ab 27.06.2025, 00:00 Uhr, durch Veröffentlichung im Amtsblatt und Aushang im Schaukasten des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes veröffentlicht.
- Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.06.2025 in Kraft.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landratsamtes unter <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html> abrufbar.
- Die Allgemeinverfügung des Landratsamts vom 21.10.2022 bezüglich Untersuchungspflichten für im mobilen Handel abgegebenes Geflügel gilt weiterhin.
- Weitere Informationen zur Geflügelpest (HPAI), empfohlene Schutzmaßnahmen sowie eine Einschätzung des aktuellen Infektionsrisikos finden sich auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/gefluegelpest/et-gefluegelpest_in_bayern.htm

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen – Sachgebiet 53 -, Außenstelle Martinswinkelstraße 8 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie kann darüber hinaus jederzeit auf der Homepage des Landratsamts unter <https://www.lra-gap.de/de/gefluegel.html> abgerufen werden.

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Garmisch-Partenkirchen, 18.06.2025

Krüger

Garmisch-Partenkirchen, 26. Juni 2025

Landratsamt
Anton Speer
Landrat